

II. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 03.07.2000

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 39), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 22 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 50,00 DM |
| b) Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre | 50,00 DM |
| c) Benutzung der Friedhofshalle | 30,00 DM |
| d) Reinigung der Friedhofshalle | 30,00 DM |
| e) Für das Ausheben und Zuschaukeln des Grabes einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand berechnet. | |
- (2) Für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren vor Erbringung der Leistung zu vereinbaren.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg (Hunsrück) zu entrichten. Gebührenschuldner sind:
- bei Erdbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
 - bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorausleistungen erhoben werden. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55483 Heizenbach, den 03.07.2000
Ortsgemeinde Heizenbach


(Müller)
Ortsbürgermeister

